



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

10.05.1993 - Drucksache 13/550

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Antrag der Fraktion der CDU**

**Vereinfachung und Kostensenkung durch Änderung des Wahlverfahrens zu den Arbeitnehmerkammern (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen)**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 670) sowie durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 671), wird wie folgt geändert

1. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlberechtigten wählen durch briefliche Stimmabgabe.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, welche die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der jeweiligen Kammer erläßt. In der Wahlordnung sind besonders zu regeln:

1. Bestimmung des Wahltages,
2. Bildung und Aufgaben der Wahlorgane sowie die Entschädigung der in den Wahlorganen tätigen Personen,
3. Wahlausschreibung und Wahlvorschläge,
4. Erfassung der Wahlberechtigten in Wählerverzeichnissen; dabei kann bestimmt werden, daß das Wahlrecht nur ausüben kann, wer an einem bestimmten Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder nach diesem Tage seine Wahlberechtigung nachweist,
5. Briefwahlunterlagen und Briefwahlhandlung,
6. Feststellung des Wahlergebnisses,
7. Behebung von Mängeln des Wahlverfahrens,
8. Wiederholung von Teilen der Wahl,
9. Vernichtung der Wahlunterlagen; dabei kann bestimmt werden, daß das Wählerverzeichnis ohne wahlbezogene Angaben der jeweiligen Arbeitnehmerkammer als Mitgliederverzeichnis verbleibt,
10. Mitwirkung des Landes und der Gemeinden an der Wahl.“

b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Behörden der Finanzverwaltung teilen den Arbeitnehmerkammern auf deren Verlangen die Namen und Anschriften aller Arbeitgeber mit, die Beiträge für die jeweilige Kammer abführen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kudella und Fraktion der CDU

